Bundesrat Drucksache 445/90

22.06.90

R - AS - Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 20. Juni 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 11/7417 - den von

den Abgeordneten Dr. Wittmann, Marschewski, Eylmann, Dr. Stark (Nürtingen), Dr. Hüsch, Seesing, Hörster, Helmrich, Geis und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Kleinert (Hannover), Funke, Irmer und der Fraktion der FDP eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

- Drucksache 11/6715 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 13.07.90

Initiativgesetz des Bundestages

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2

ISSN 0720-2946

Drucksache 445/90

Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 113a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Verteidiger," das Wort „Prozeßbevollmächtigter," eingefügt.
 b) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

2. § 116 wird wie folgt gefaßt:

„§ 116
Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit

(1) Im Verfahren vor Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit erhält der Rechtsanwalt

1. vor dem Sozialgericht 80 bis 1060 Deutsche Mark,
2. vor dem Landessozialgericht 100 bis 1240 Deutsche Mark,
3. vor dem Bundessozialgericht 140 bis 2060 Deutsche Mark.

(2) In Verfahren

1. nach § 51 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes,
2. auf Grund von Streitigkeiten zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
3. auf Grund von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
4. gegen Entscheidungen einer obersten Bundes- oder Landesbehörde in Angelegenheiten nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch **sowie gegen Entscheidungen einer Landesbehörde nach § 122 Abs. 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch**

werden die Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnet. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts gelten sinngemäß.

(3) In den Verfahren des Absatzes 1 erhält der Rechtsanwalt keine besonderen Gebühren nach den §§ 23, 24. Die Höchstbeträge des Absatzes 1 erhöhen sich statt dessen um 50 vom Hundert."

Artikel 2

Aufhebung von Vorschriften

Mit Wirkung von 1. Juli 1992

1. **werden die §§ 24 bis 26 der Hinterlegungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, aufgehoben.**
2. **wird § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, gestrichen.**
3. **wird Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Kostenrechts vom 7. August 1952 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-2, veröffentlichten bereinigten Fassung aufgehoben, soweit danach zu den Gebühren in Hinterlegungssachen ein Zuschlag erhoben wird.**

Artikel 3

Das Gesetz gilt entsprechend § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Bundesrat

zu Drucksache 445/90

04.07.90

R - AS - Fz

Berichtigung

zum

Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 4. Juli 1990

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 22. Juni 1990 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 216. Sitzung am 20. Juni 1990 beschlossenen Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte - Drucksachen 11/6715, 11/7417 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

Artikel 4 muß wie folgt lauten:

"Artikel 4

Das Gesetz tritt am 1. September 1990 in Kraft."

Bücker

(Dr. Bücker)

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 445/90 (Beschluß)

06.07.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Der Bundesrat hat in seiner 616. Sitzung am 6. Juli 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 20. Juni 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946